

# SATZUNG

## Heimat- und Geschichtsverein Leeheim e. V.

### Geschlechtsneutrale Schreibweise

In dieser Satzung wird für Personenbezeichnungen sowie Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich dabei jeweils auf alle Geschlechter.

### **I. Name, Sitz und Rechtsform**

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Leeheim e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Leeheim, Stadtteil der Stadt Riedstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen unter der Nummer VR82983.

### **II. Zweck und Tätigkeit**

#### § 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatkunde, der Geschichtsforschung und der Geschichtspflege in Leeheim.

#### § 3

1. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Erforschung der Heimat- bzw. Ortsgeschichte, der Sicherstellung geschichtlicher und historischer Funde, der Denkmalspflege, der Einrichtung und Pflege geschichtlicher Sammlungen von volkstümlichem und historischem Wert, der Durchführung von Exkursionen und Ausstellungen, der Herausgabe und Verbreitung von heimatkundlichen Schriften, der Veranstaltung von Vortrags- und Heimatabenden, der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung heimatgeschichtlicher Einrichtungen sowie der Verwaltung und Pflege eines gemeindlichen Heimatmuseums.
2. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Riedstadt sowie Vereinen oder Institutionen mit gleicher Zielsetzung und Aufgabenstellung in der Stadt, soll besonders gepflegt werden.
3. Die vorgenannten Aufgaben liegen in erster Linie im Interesse der Stadt Riedstadt und ihrer Einwohnerschaft.
4. Veröffentlichungen von Ergebnissen aller Art unterliegen der Genehmigung des Vereins.

5. Für Ausarbeitungen wissenschaftlicher oder sonstiger Art, können Ergebnisse und Unterlagen leihweise, gegen Quittung, zur Verfügung gestellt werden. In solchem Falle behält sich der Verein ein Belegexemplar vor.

### **III. Gemeinnützigkeitsrechtliche Bindung**

#### **§ 4**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und den Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977.

#### **§ 5**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 6**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 7**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8**

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als evtl. eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
4. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

#### **§ 9**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 Ziffer 1 und 2 zu verwenden hat.

#### IV. Mitgliedschaft

##### § 10

1. Mitglied können werden:
  - a) Einzelpersonen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind
  - b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

##### § 11

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich. Sie ist von dem Beitretenden zu unterzeichnen. In der Beitrittserklärung muss der Beitretende die Satzung des Vereins ohne Einschränkung anerkennen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand endgültig.

##### § 12

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt
  - b. Tod
  - c. Ausschluss

##### § 13

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Vierteljahres seinen Austritt aus dem Verein erklären.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Vierteljahres, in dem sie ausgesprochen wird, dem Verein zugegangen sein.
3. Das Mitglied scheidet aus dem Verein zum Schluss des Vierteljahres aus, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird.

##### § 14

1. Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Vierteljahres, in dem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden.
2. Bei der Auflösung einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Vierteljahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

##### § 15

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Vierteljahres aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) Wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
  - b) Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen erfüllt.
  - c) Wenn es in anderer Weise durch ein vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
  - d) Wenn es mit den Beitragszahlungen trotz Mahnungen länger als 2 Jahre im Rückstand ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Der Beschluss der Ausschließung ist dem Ausgeschlossen mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug mitzuteilen.
4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand, nach Befragung des Ältestenrates, mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder endgültig.
5. Ein Mitglied des Vorstandes kann erst nach seiner Amtsenthebung durch die Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.

## **V. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 16**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins als Mitglieder durch die Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass der Verein seine Aufgaben erfüllen kann.
2. Aus den Aufgaben des Vereines ergeben sich die Rechte des Mitgliedes.

### **§ 17**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
  - a) für die Errichtung und Erhaltung des Vereinseigentums Gemeinschaftshilfe zu leisten,
  - b) die Vereinsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

## **VI. Mitgliedsbeitrag**

### **§ 18**

1. Das Mitglied beteiligt sich an dem Verein durch Zahlung eines laufenden Mitgliedsbeitrages.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in mindestens halbjährlichen Zeitabständen zu erbringen.
3. Die Beitragsarten sind:
  - a) Jugendliche
  - b) Erwachsene
  - c) Familienbeitrag
  - d) Wehrpflichtige
  - e) Sonderbeitrag
4. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien, wenn dasselbe das 75. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 19**

1. In Anerkennung und Würdigung verdienstvoller Mitglieder oder Förderer des Vereins kann dieser Ehrungen durch Überreichung, Verleihung und Ernennung
  - a) von Ehrenurkunden,

- b) von Ehrenplaketten,
- c) zum Ehrenmitglied
- d) zum Ehrenvorsitzenden vornehmen.
- e) Über die zu ehrenden Personen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- f) Die mit den Ehrungen auszufertigenden Urkunden sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## §20

1. Der Verein gratuliert und überreicht ein Geschenk bei folgenden Anlässen:
  - a) 50. Geburtstag aktives Mitglied
  - b) ab dem 60. Geburtstag alle fünf Jahre bei einem aktiven Mitglied
  - c) dem 70. und 80. Geburtstag danach alle fünf Jahre bei allen Mitgliedern
  - d) zur Silbernen-, Goldenen-, Diamantenen- und Eisernen Hochzeit
  - e) zur Konfirmation und Kommunion

## VII. Organe des Vereins

### § 21

1. Der Verein hat als Organe:
  - a. den Vorstand
  - b. die Jahreshauptversammlung

### § 22

1. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Vereinsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

### § 23

- a) Der Vorstand
  1. Der Vorstand kann aus einer unterschiedlichen Anzahl Personen bestehen. Sie müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.
  2. Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Teil, den Hauptausschuss, und in einen erweiterten Teil.
  3. Zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören:
    - a) Der erste Vorsitzende,
    - b) der zweite Vorsitzende,
    - c) der Schriftführer,
    - d) der Rechner.
  4. Zum Hauptausschuss gehören je 1 Verantwortlicher für:
    - a) Gebäude und Außenanlagen,
    - b) Werkstatt und Vereinsräume,
    - c) Veranstaltungen und Ausflüge,
    - d) Archiv und Forschung.

5. Zum erweiterten Vorstand gehören als Beisitzer:
  - a) alle Stellvertreter,
  - b) der Museumsleiter,
  - c) der Ältestenrat.
6. Die einzelnen Positionen können in Personalunion besetzt werden.
7. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl auf die gleiche Dauer ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die Jahreshauptversammlung unter Beachtung dieser Satzung widerrufen werden
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit baldmöglichst vorzunehmen
9. Ist die Stadt Riedstadt, Mitglied des Vereins, so gehört der amtierende Bürgermeister oder ein vom Magistrat bestimmter Stadtverordneter, dem Vorstand als ordentlicher Beisitzer im Sinne des Abs. 5 an.
10. Die Vorstandsmitglieder müssen auch nach dem Ablauf der Amtszeit im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 24

### b) Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt werden können, sofern eine Person nicht persönlich auf eine kürzere Amtszeit besteht (mindestens jedoch 1 Jahr). Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Über Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist hinzuzuziehen.
4. Dem Ältestenrat obliegen Empfehlungen an den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und bei Ausschlussanträgen.
5. Der Ältestenrat übernimmt die Gratulationen bei Mitgliedern, die ein besonderes Jubiläum oder Geburtstag haben.

## § 25

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
  - a) den 1. Vorsitzenden,
  - b) den 2. Vorsitzenden,
  - c) den Schriftführer,
  - d) den Rechner.
2. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie von zwei dieser Vorstandsmitglieder abgegeben werden. Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, dass zwei Vorstandsmitglieder zu dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen.
3. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
4. Der allgemeine Schriftverkehr wird von dem Vorsitzenden, im Vertretungsfalle vom zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

## § 26

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach dieser Satzung, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
2. Er arbeitet ehrenamtlich und hat Anspruch auf Erstattung der Unkosten. Erforderliche Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften und Aufgaben ermächtigen.
5. Niederschriften über die Beschlüsse sind von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand hat der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Arbeitskreise berufen.
8. Die Arbeitskreise benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand ohne besondere Aufforderung, über die erfüllten Aufgaben laufend zu berichten hat.

## § 27

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll spätestens bis zum 31. März jedes Jahres stattfinden.
2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind, abgesehen von den in Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn:
  - a) die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes erforderliche Zahl herabsinkt,
  - b) die Wahl eines Vorstandsmitgliedes widerrufen werden soll,
  - c) der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt, auf Beschluss des Vorstandes.

## § 28

1. Die ordentliche oder auch die außerordentliche Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vereins einberufen. Im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter (§ 23, Ziffer 3).
2. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung gemäß § 34 dieser Satzung. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens sieben volle Tage liegen.
3. Die Einladung kann auch jedem Mitglied in schriftlicher Form zugestellt werden. Auch in diesem Falle ist zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung eine Frist von mindestens sieben vollen Tagen notwendig.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## § 29

1. Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung zu leiten.
2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Erheben der Hand oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Wahl geheim, durch Stimmzettel, durchgeführt werden.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von Verpflichtungen befreit werden soll, oder wer in anderer Weise durch die Beschlussfassung in eigener Sache betroffen wird, darf insoweit nicht mitstimmen.
5. Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Eine Anwesenheitsliste ist der Niederschrift beizufügen. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Ist der Schriftführer des Vereins der Versammlungsteilnahme verhindert, so hat der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes mit der Anfertigung der Versammlungsniederschrift zu beauftragen.

#### § 30

1. Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:
  - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) die Festsetzung des Vereinsbeitrages
  - f) die Änderung der Satzung
  - g) die Auflösung des Vereins
  - h) sonstige Gegenstände, für die eine Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist

#### § 31

1. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung über:
  - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes
  - b) den Widerruf von Vorstandsmitgliedern,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Auflösung des Vereins, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Jahreshauptversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung gültig beschließen kann.

### **VIII. Rechnungslegung**

#### **§ 32**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung des Vereins bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

### **IX. Prüfung des Vereins**

#### **§ 33**

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögenslage des Vereins sowie der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Beitragswesens sind in jedem Geschäftsjahr Prüfungen vorzunehmen.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt mit Stimmenmehrheit dazu zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
4. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.
5. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Prüfenden der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **X. Bekanntmachungen**

#### **§ 34**

1. Bekanntmachungen und Mitteilungen werden unter dem Namen des Vereins veröffentlicht, sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Riedstadt, veröffentlicht.

### **XI. Auflösung und Abwicklung**

#### **§ 35**

1. Der Verein wird aufgelöst:
  - a) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung,
  - b) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend

## **XII. Schlussbestimmung**

### **§ 36**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines, sofern keine andere gesetzliche Regelung gilt.
2. Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.